



Abwägungsprotokoll zum Erörterungstermin über den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes 2015 für die Stadt Halle (Saale)

Termin:	22. April 2015, 10:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Raum 405 im Betriebsgebäude der HWS, Äußere Hordorfer Str. 12 in 06114 Halle (Saale)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste

Ablauf

Herr Dr. Katterle eröffnet die Veranstaltung zur mündlichen Erörterung der Anregungen und Bedenken und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Tagesordnung vor.

Die fachliche Begleitung und Unterstützung erfolgt durch Frau Nadine Buschow, Projektingenieurin beim Ingenieurbüro Oetjen-Dehne & Partner Umwelt- und Energie-Consult GmbH.

Unter Bezugnahme auf den § 8 Abs. 4 AbfG LSA erläutert Herr Dr. Katterle die formalen Voraussetzungen für die Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes. Danach sind kreisangehörige Gemeinden und die obere Abfallbehörde bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu beteiligen. Verbänden, Kammern und Organisationen, deren Aufgaben oder satzungsgemäßen Interessen durch das Abfallwirtschaftskonzept berührt werden, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind mit ihnen zu erörtern. Dazu wurden alle Beteiligten eingeladen, die Anregungen und Bedenken in ihrer schriftlichen Stellungnahme vorgetragen haben.

Die IHK Halle-Dessau sagte eine Teilnahme aus Termingründen ab, zudem würden ihre Anregungen nicht auf grundlegende Änderungen des Konzeptes abzielen, so dass die Nichtteilnahme vertretbar sei. Eine Vertreterin des Landesverwaltungsamtes teilte im Vorfeld telefonisch und per E-Mail mit, dass die in der fachplanerischen Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise bereits weitgehend in einem Telefonat mit Frau Buschow besprochen wurden und im Ergebnis dessen von einer Teilnahme abgesehen werde. Es wurde jedoch um Information über das Ergebnis der Erörterung gebeten.

Insofern erfolgt nunmehr die mündliche Erörterung ohne diese beiden Beteiligten.

Zum Einstieg in das Thema gibt Frau Buschow eine kurze Zusammenfassung über den Inhalt des aktuellen Entwurfes des AWK 2015. Nachfragen zur Entwicklung der absoluten und spezifischen Abfallmengen und zur Situation der gewerblichen Papiersammler werden sofort beantwortet. In der Diskussion wird u.a. hervorgehoben, dass über die Sortieranlage der RAB Halle GmbH nach Vorsortierung, Zerkleinerung und Absiebung u.a. auch eine nativorganische Feinfraktion < 60 mm zum Zwecke der weiteren biologischen Verwertung (Biogaserzeugung) generiert wird. Das führt dazu, dass zusätzlich zu den getrennt erfassten Bioabfällen (mit einer für ein städtisches Sammelgebiet hohen Abschöpfungsrate) auch die im Restmüll noch verbleibende Organik hochwertig energetisch verwertet wird.

Danach beginnt Herr Dr. Katterle mit der Erörterung der Anregungen und Bedenken nach den Themenschwerpunkten der eingegangenen Stellungnahmen.

Inhalt und Ergebnis der Erörterung

Zunächst wird eine statistische Auswertung über die Teilnahme am Beteiligungsverfahren vorgenommen. Anschließend trägt Herr Dr. Katterle die Abwägungsvorschläge des örE zu den Einwendungen und Hinweisen vor.

Mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme bis einschließlich 13. März 2015 wurde der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Stadt Halle (Saale) am 12. Februar 2015 an nachfolgend genannte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) versandt.

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Handelsverband Sachsen-Anhalt
- Handwerkskammer Halle (Saale) Der Einzelhandel e.V.
- Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e.V.
- Verband Wohneigentum Sachsen-Anhalt e.V.
- Deutscher Mieterbund Halle und Umgebung e.V.
- Bund für Natur und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V. Regionalverband Halle/Saalekreis
- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
- Stadtverband der Gartenfreunde Halle e.V.
- Stadtwerke Halle GmbH
- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
- Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau
- RAB Halle GmbH
- WER GmbH
- Stadt Halle (Saale), Untere Abfallbehörde

Eingegangene Stellungnahmen werden wie folgt abgewogen:

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
1.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	26.02.2015	Die unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen abgeleiteten Maßnahmen sind nachvollziehbar und werden bestätigt.	keine Abwägung erforderlich

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
2.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	12.03.2015	<p>Redaktionelle Änderung: In Kap. 3.2 wird auf das KrWG als <u>Gesetzesentwurf</u> verwiesen.</p> <p>Wortlaut:</p> <p>„In Bezug auf die Abfallfraktion Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) werden im Konzept an verschiedenen Stellen gewerbliche Sammlungen für den Mengenrückgang verantwortlich gemacht. Ohne detaillierte Analyse kann jedoch nicht von einem kausalen Zusammenhang ausgegangen werden. Auch die Mengen der Fraktion Leichtverpackungen (L VP) und Altglas sind gegenüber dem Jahr 2002 rückläufig und liegen aktuell deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Da kein Anstieg der Entsorgung über den Restmüll feststellbar ist, und auch keine für den Papierpreis typischen, konjunkturellen Mengenschwankungen erkennbar sind, ist diese These zu begründen.“</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung in Kap. 3.2 wird korrigiert.</p> <p>keine Änderung im AWK</p> <p>Im AWK wird dieser Sachverhalt in den Kapiteln 7.3.1, 8.2 und 12.2.2 angegeben.</p> <p>Die Darstellung der Mengenentwicklung (Kap. 7.3.1) zeigt, dass die einwohnerspezifischen PPK-Mengen seit dem Jahr 2003 kontinuierlich sinken. Mit jährlich rund 7 kg/Ew,a PPK im Restabfall ist das Trennverhalten der Bürger als gut zu bewerten (Kap. 8.2). Eine Verlagerung von PPK-Mengen in den Hausmüll erfolgt somit nicht.</p> <p>Wie in Kap. 12.2.2 dargelegt, haben im Stadtgebiet tätige gewerbliche Sammler für das Jahr 2015 eine Sammelmenge von 3.535 Mg angezeigt. Das sind rund 25 Ma.-% der insgesamt im Stadtgebiet getrennt erfassten PPK-Menge und entspricht rund 15 kg/Ew,a.</p> <p>Es handelt sich somit nicht um eine These, sondern um einen mit Zahlenmaterial belegbaren Sachverhalt.</p> <p>Zusammen mit den gewerblichen Sammlungen werden im Stadtgebiet Halle (Saale) insgesamt etwa 64 kg/Ew,a PPK getrennt erfasst (zum Vgl.: LSA 2012 rd. 58 kg/Ew,a über die blaue Tonne).</p> <p>Der Vollständigkeit halber:</p> <p>Die unterdurchschnittlichen Sammelergebnisse im Fall der Glas- und Leichtverpackungen unterliegen ganz anderen Randbedingungen und sind mit der Entwicklung der PPK-Mengen nicht vergleichbar.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
				<p>Der Anteil der Glasverpackungen ist in den vergangenen Jahren bundesweit aufgrund der Substitution durch Kunststoffverpackungen deutlich zurückgegangen (UBA-Texte 53/2012). Im Stadtgebiet Halle sind die einwohnerspezifischen Erfassungsmengen seit 2008 nahezu konstant. Die unterdurchschnittlichen Sammelergebnisse für Altglas sind auf das schlechte Trennergebnis zurückzuführen; nahezu die Hälfte des anfallenden Altglases verbleibt im Restabfall der Stadt Halle (Saale) (Kap. 8.2).</p> <p>Bei der LVP-Sammlung werden seit 2006 wieder kontinuierlich steigende einwohnerspezifische Sammelmengen verzeichnet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
3.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	13.03.2015	<p><u>Verfahrensrechtliche Anmerkungen und Hinweise</u></p> <p>1</p> <p>Ausführungen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind nicht ausreichend enthalten.</p> <p>Gemäß § 14 Nr. a-d UVPG gehören Abfallwirtschaftskonzepte zu den unter Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten Programmen, wodurch sich eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung ergibt.</p> <p>Die rahmensetzende Wirkung des Konzepts und die damit verbundene Wirkung auf nachfolgende Genehmigungsentscheidungen sind zu beachten. Im Ergebnis der Vorprüfung sind die entscheidungsrelevanten Punkte zu erörtern und im AWiKo entsprechend darzustellen, auch wenn die Vorprüfung ergibt, dass eine SUP nicht erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Kap. 4 wird mit folgendem Wortlaut geändert:</p> <p>Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind Abfallwirtschaftskonzepte SUP-pflichtig, sofern diese für Vorhaben, die ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen gemäß § 14 b Abs. 3 UVPG setzen.</p> <p>Die im AWK dargestellten abfallwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen enthalten keine Festlegungen mit Bedeutung für zukünftige Zulassungsentscheidungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zum Bedarf, – zur Größe, – zum Standort, – zur Beschaffenheit, – zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder – zur Inanspruchnahme von Ressourcen <p>und entfalten somit keine Rahmen setzende Wirkung im Sinne des UVPG. Die Durchführung einer SUP ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>2</p> <p>Wesentliche Gründe und Anlass für die Fortschreibung sind -neben dem Ablauf der legislativen Fristsetzung (§ 8 Abs. 1) - die erweiterten Anforderungen an Form und Inhalte durch das KrWG. Diese sollten im Konzept auch hinsichtlich von Zielstellungen und Maßnahmen noch deutlicher gewürdigt werden (Vergleiche aktuelle AWiKo z.B. der LK SDL, BÖ bzw. der Stadt Cottbus).</p>	<p>keine Änderung im AWK</p> <p>Das KrWG verpflichtet die örE in § 21 zur Erstellung von AWKs und Abfallbilanzen. Die Anforderungen an die AWKs und Abfallbilanzen richten sich nach Landesrecht. Im Fall LSA sind die Mindestanforderungen in § 8 AbfG LSA geregelt; in der Fortschreibung wird darauf Bezug genommen.</p> <p>In Kap. 1 wird zunächst die Rückstellung einer fristgerechten Fortschreibung begründet. Ferner wird angeführt, dass die Stadt Halle (Saale) vor dem Hintergrund der veränderten Abfallgesetzgebung die derzeitige Struktur und Organisation der Abfallwirtschaft prüft, um Chancen auszuloten und Strategien über die Verwertung, insbes. die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle gemäß KrWG zu entwickeln. Hieraus ergeben sich die in Kap. 12 schwerpunktmäßig untersuchten strategischen Fragestellungen.</p> <p>Maßnahmen der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung sind ebenso wie die gesetzlich geforderten Getrennterfassungssysteme für ein Recycling von Wertstoffen bereits ein Bestandteil der auf die Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung ausgerichteten Abfallwirtschaft im Stadtgebiet Halle (Saale) (siehe Kap. 6). Insofern umfassen die zukünftigen Ziele und Maßnahmen Optimierungen der bestehenden Abfallwirtschaftsstrukturen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>3</p> <p>Einer Überarbeitung bedarf die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Aktualität und Vollständigkeit der Gesetzgebungen.</p> <p>Damit verbunden ist auch der Bezug zum Abfallwirtschaftsplan Sachsen-Anhalt (§ 8 Abs. 1 und 4 AbfG LSA), der hier nicht erkennbar ist. Die dort festgeschriebenen abfallwirtschaftlichen Grundsätze und Leitlinien werden nicht aufgegriffen.</p> <p>Ungeachtet dessen entfaltet der AWP LSA, auch ohne eine einschlägige Verordnung zur Verbindlichkeit nach § 17 AbfG LSA, eine planerische Lenkungswirkung für die öffentlich-rechtliche Verwaltung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In Kap. 3 werden zeitliche Formulierungen aktualisiert.</p> <p>Ferner wird Kap. 3.3 wie folgt ergänzt:</p> <p>Die AWKs der örE und die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt stehen in unmittelbarer Wechselbeziehung zueinander. Während die Fortschreibung des AWK für die Stadt Halle (Saale) unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Planungen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt, bilden die Daten des AWKs gleichzeitig die Grundlage für die künftige Abfallwirtschaftsplanung des Landes.</p> <p>Hinsichtlich der Vollständigkeit der rechtlichen Grundlagen erfolgt keine Änderung im AWK:</p> <p>Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen umfasst die den örE maßgeblich und unmittelbar betreffenden Gesetze und Verordnungen der deutschen Gesetzgebung.</p> <p>Die europäischen Richtlinien legen dabei den Rahmen für das Bundesrecht fest und sind in deutsches Recht umzusetzen. EU-Verordnungen gelten unmittelbar.</p> <p>Im AWK wird die EU-AbfRRL hervorgehoben, da diese zu bedeutenden Änderungen der abfallrechtlichen Grundlagen auf Bundesebene beigetragen hat (u.a. Einführung einer fünfstufigen Abfallhierarchie, Stärkung der Abfallvermeidung, Förderung des Recyclings) und der Grundstein für das im Juni 2012 in Kraft getretene KrWG ist.</p> <p>Auf eine Benennung älterer bereits umgesetzter RL bzw. für den örE nicht relevanten EU-VO wird verzichtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>4</p> <p>Eine sehr eingeschränkte Reflexion im Konzept erfolgt zum aktuellen Bundes-Abfallvermeidungsprogramm und seiner planerischen Einordnung bzw. zu raumplanerischen Festlegungen (Landesentwicklungsplan, Regionaler Entwicklungsplan).</p>	<p>keine Änderung im AWK</p> <p>Auf das Thema Abfallvermeidung kann der örE nur beratend und sensibilisierend einwirken. Die Stadt Halle (Saale) geht wie in den Kap. 6.2.1 und 6.2.4 erläutert, offensiv mit der Thematik Abfallvermeidung um und berät Einwohner / Gewerbetreibende / Abfallbesitzer im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Beispiele für die Umsetzung sind im AWK benannt. Ferner wird aufgezeigt, dass die im AVP des Bundes auf Ebene der Kommunen / örE empfohlenen Maßnahmen von der Stadt Halle (Saale) bereits umgesetzt werden.</p>
			<p>5</p> <p>Abfallarten- und Mengenentwicklungen sind von 2002 bis 2013 für ausgewählte Abfallarten dargestellt. Die Entwicklung der damit korrelierenden Abfall- und Entsorgungsgebühren gemäß geltender Abfallgebührensatzung werden nicht betrachtet.</p>	<p>keine Änderung im AWK</p> <p>Auf eine Gegenüberstellung mit der Entwicklung der Haus- und Geschäftsmüllmenge wird verzichtet, da der Verlauf der Abfallmenge nicht allein auf die Gebührenhöhe zurückzuführen ist. Die Abfallmengenentwicklung ist vielmehr im Zusammenhang mit der Struktur & Organisation der Abfallentsorgung zu betrachten. Die Abfallmengenentwicklung ist dabei bspw. abhängig vom Komfort und der Möglichkeit der Nutzung von Getrennterfassungssystemen und dem Gebührenmodell im Allgemeinen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>Weiterhin fehlt der Bezug zu Leitzielen und Prognosen zum AWiKo Halle (Saale) von 2002 hinsichtlich der Entwicklung des Abfallaufkommens und der Anlagenkapazitäten.</p> <p>Inwieweit waren die dort gesetzten Prognosen zutreffend?</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im AWK 2002 wurden überwiegend bestehende Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen diskutiert, mit der Empfehlung, diese beizubehalten – dieser Sachverhalt wird im aktuellen AWK in Kap. 11 ergänzt. Neu umzusetzende Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen wurden nicht identifiziert.</p> <p>Der Fokus lag in der Abwägung von Möglichkeiten der Restabfallbehandlung nach dem 31.05.2005. Der Stand der Umsetzung wurde in der Fortschreibung dargelegt.</p> <p>Kap. 7 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Auf einen Vergleich mit den Prognosewerten des vorhergehenden AWKs wird an dieser Stelle verzichtet. Seit dem letzten AWK sind mehr als 10 Jahre vergangen. In der Zwischenzeit wurden Änderungen in der Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft der Stadt Halle (Saale) umgesetzt, die das Abfallaufkommen und die Zusammensetzung beeinflusst haben. Abweichungen zwischen den Prognosewerten und der tatsächlichen Abfallmengenentwicklung sind somit zwar erklärbar, haben aber aufgrund der unterschiedlichen Randbedingungen keine Aussagekraft für die Entwicklung der künftigen Abfallmengen im Stadtgebiet Halle (Saale).</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>6</p> <p>Im AWiKo wird angegeben, dass die Stadt Halle über keine eigenen Abfallbehandlungs-, Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen verfügt und die Entsorgung durch Drittunternehmen gewährleistet wird. Hier stellt sich die Frage wie die weitere Abfallbehandlung aussieht. Das vorliegende AWiKo enthält dazu kaum Informationen. In welche weiteren Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen bzw. auf welche Deponien werden die Abfälle verbracht?</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Halle (Saale) bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der städtischen Tochterunternehmen HWS und RAB (Kap. 6.1 / 6.4). Die Verträge laufen bis Ende 2022 bzw. 2025 und beinhalten Verlängerungsoptionen für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren.</p> <p>Die Kap. 6.4 und 10 werden um folgende Informationen ergänzt:</p> <p>Die HWS ist verpflichtet die erfassten Abfälle zu zugelassenen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zu verbringen. Die Stadt ist berechtigt, Zuweisungen gegenüber der HWS auszusprechen (§ 7 Abs. 1 HWS-Vertrag). Dies erfolgt für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle, die Gegenstand des RAB-Vertrages sind. Für die Abfallentsorgung bestehen ansonsten Entsorgungsverträge mit zugelassenen Fachbetrieben. Die Ausschreibung dieser Leistung erfolgt in der Regel für 2 Jahre. Auslaufende Verträge werden seitens der HWS rechtzeitig neu ausgeschrieben.</p> <p>Die RAB ist verpflichtet, die vertragsgemäß angelieferten Abfälle unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Diese Entsorgung bedarf der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde (§ 3 Abs. 2 RAB-Vertrag). Die Abfälle gehen nach der Eingangskontrolle in das Eigentum der RAB über (§ 6 RAB-Vertrag). Verträge zwischen der RAB und Dritten zur Entsorgung der</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
				<p>Fraktionen aus der mechanischen Aufbereitung der RAB (Nativorganik, Mittelkalorik EBS) sowie der zu beseitigenden medizinischen Abfälle bestehen bis Ende 2016. Eine erneute Ausschreibung seitens der RAB erfolgt rechtzeitig.</p> <p>Sämtliche Abfälle werden in Behandlungsanlagen zur weiteren Aufbereitung verbracht oder direkt thermisch entsorgt. Eine Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen auf Deponien erfolgt nicht.</p> <p>Für die im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle stehen gemäß AWP des Landes Sachsen-Anhalt ausreichend Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten zur Verfügung.</p> <p>Auf eine konkrete Benennung der derzeit von der HWS bzw. RAB beauftragten Drittunternehmen zur Abfallentsorgung wird aufgrund der kurzen Vertragslaufzeiten gegenüber dem Fortschreibungszeitraum des AWK verzichtet, außerdem sind diese Angaben Bestandteil der jährlich zu erstellenden Abfallbilanz des örE. Stattdessen wird im AWK angegeben, in welche Landkreise/ Bundesländer die Abfälle derzeit verbracht werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch diese Darstellung nur eine Momentaufnahme widerspiegelt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>7</p> <p>Beim Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit nach § 8 AbfG LSA wird die Abfallmengenentwicklung sowie die Bevölkerungsentwicklung bis 2024 aufgeführt. Welche Alternativmöglichkeiten bestehen, um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten?</p> <p>Weiterhin fehlen Aussagen zum aktuellen und zukünftigen Bedarf an Deponiekapazitäten, da die Stadt selbst über keine aktive Siedlungsabfalldeponie zur Beseitigung der Abfälle mehr verfügt. Für diesen Fall werden im Konzept keine Alternativmaßnahmen dargestellt (vgl. vorherigen Punkt 6).</p> <p>Weiterhin ist nicht ersichtlich, inwieweit die Reduzierung der Abfallmenge bedingt durch den Bevölkerungsrückgang auf die vertraglich mit der RAB vereinbarten Mengenkorridore bzw. generell bezogen auf die Entsorgungssicherheit zu beurteilen ist?</p>	<p>Keine Änderung im AWK</p> <p>Im AWK ist der Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit zu erbringen. Ausführungen hierzu sind dem Kap. 10 zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund der langen vertraglichen Bindung an die HWS und RAB bis zum Jahr 2022 bzw. 2025 (jeweils +5 Jahre) sind für die Stadt Halle (Saale) keine alternativen Entsorgungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.</p> <p>In Kap. 6.4 wird der Entsorgungsweg der Restabfälle ausführlich beschrieben. Hieraus geht hervor, dass aus den von Metallen befreiten Restabfällen der Stadt Halle (Saale) Brennstoffe erzeugt werden. Im Stadtgebiet Halle fällt seit Jahren kein Abfall zur Beseitigung auf Deponien an. Ein Bedarf an einer Deponie besteht somit nicht.</p> <p>Mit der RAB sind keine Mengenkorridore vertraglich vereinbart.</p> <p>Der Mengenrückgang wirkt sich nicht negativ auf die Entsorgungssicherheit aus, da die RAB vertraglich verpflichtet ist die Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe zu entsorgen, ob nun in der eigenen Anlage oder auf einem anderen, von der Abfallbehörde genehmigten Entsorgungsweg.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<p>8</p> <p>Weitere im Konzept nicht oder nicht ausreichend dargestellte Sachverhalte betreffen u.a. Handlungsschwerpunkte, Zeitablaufkonzepte und optionale Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Umsetzung legislativer Recycling- und Verwertungsquoten (§ 14 KrWG) 	<p>Keine Änderung im AWK</p> <p>In Kap. 6 werden die einzelnen Systeme zur Getrennterfassung von Wertstoffen sowie entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit detailliert beschrieben (Kap. 6.2.4). Gründe für die unterdurchschnittlichen Erfassungsmengen für Wertstoffe wurden identifiziert; Maßnahmen wurden hergeleitet.</p> <p>Die im § 14 KrWG vorgegebene Recyclingquote bezieht sich nicht auf das Gebiet eines örE, sie kann nur bundesweit ermittelt werden. Einen Vergleich mit der geforderten Recyclingquote zu führen, ist einem einzelnen örE insbesondere aufgrund der in Deutschland praktizierten Berechnungsmethode, der fehlenden Zuständigkeit für die Verpackungen und für weitere Verwertungsabfälle nicht möglich.</p> <p>(Die sehr kontrovers diskutierte Berechnung der Recyclingquote erfolgt in DE für die gesamte Siedlungsabfallmenge anhand der angelieferten Abfallmengen zu den Behandlungsanlagen, die als stoffliche Verwertungsanlagen eingestuft sind. Dazu gehören bspw. auch Sortieranlagen, so dass die Inputmengen dieser Anlagen</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="712 405 1270 512">▪ zum Umgang mit gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen (§ 18 KrWG) <li data-bbox="712 831 1270 970">▪ über erforderliche Veranlassungen und Maßnahmen zur Förderung der Hochwertigkeit der Abfallverwertung (§ 8 KrWG) <li data-bbox="712 1262 1270 1401">▪ Analyse der zukünftigen Sammelsysteme (legislative Anforderungen, Effektivität, Kosten und Gebührenwirksamkeit) 	<p data-bbox="1294 317 2136 387">dem Recycling zugeordnet werden, obwohl nur ein Teil der Outputströme tatsächlich stofflich verwertet wird.)</p> <p data-bbox="1294 403 1792 435">Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1294 451 2136 823">Das Kap. 12.2.2 wird um folgende Information ergänzt: Gewerblichen Sammlungen von Altpapier stehen in der Stadt Halle überwiegende öffentliche Interessen entgegen, da sie nach den Kriterien des § 17 Abs. 3 KrWG die Funktionsfähigkeit des örE bzw. des von ihm beauftragten Dritten gefährden. So wird die Stadt Halle als örE in ihren Stellungnahmen zum Anzeigeverfahren für gewerbliche Sammlungen an das Landesverwaltungsamt auch weiterhin deren Untersagung verlangen und auf zeitnahe Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes drängen.</p> <p data-bbox="1294 831 1671 863">keine Änderung im AWK</p> <p data-bbox="1294 879 2136 1251">Wie in der Fortschreibung ausgeführt werden die im Stadtgebiet Halle (Saale) anfallenden und dem örE zu überlassenden Restabfälle im Anschluss an eine Metallentfrachtung und einer anaeroben Behandlung zu Brennstoffen aufbereitet, die der energetischen Verwertung dienen. Bioabfälle werden über ein als hochwertig geltendes Kaskadensystem (Vergärung mit anschließender Rotte) verwertet. Getrennt erfasste Wertstoffe werden in zugelassenen Verwertungsanlagen behandelt und dem Recycling zugeführt.</p> <p data-bbox="1294 1259 1671 1291">keine Änderung im AWK</p> <p data-bbox="1294 1307 2136 1412">Eine Änderung der etablierten Sammelsysteme wird nicht in Erwägung gezogen. Insofern ist keine Analyse erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ TöB / Privatperson	Posteingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ sowie über Möglichkeiten und Ziele interkommunaler Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Planung, Realisierung und Nutzung zukünftiger Entsorgungskapazitäten 	<p>keine Änderung im AWK</p> <p>Aufgrund der bestehenden Entsorgungsverträge stellt eine interkommunale Kooperation für die Stadt Halle (Saale) keine Option dar und war daher nicht zu betrachten.</p>
4.	WER GmbH	13.05.2015	es bestehen keine Anregungen oder Bedenken	keine Abwägung erforderlich

Zu einzelnen Abwägungsvorschlägen gab es Wortmeldungen.

So bestätigte Herr Schulze, GF der HWS, zum Punkt 5 der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes die Aussage des öRE, dass kein alleiniger Zusammenhang zwischen der Abfallmengenentwicklung und der Gebührenhöhe besteht, sondern weitere Parameter hier eine Rolle spielen.

Zum Punkt 6 der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich der fehlenden Angaben zum Letztverbleib der einzelnen Abfallfraktionen kam die Ergänzung von Frau Voigt, Untere Abfallbehörde, dass diese Angaben auch Bestandteil der jährlich vom öRE zu erstellenden Abfallbilanz seien. Das sei - neben den kurzen Vertragslaufzeiten - ein weiterer Grund, auf deren Benennung im AWK zu verzichten. Diese Ergänzung wurde noch in den Abwägungsvorschlag aufgenommen.

Der aktuelle Stand zum fehlenden Wertstoffgesetz wurde ausgetauscht

Schlussbemerkungen

Herr Dr. Katterle dankt allen Anwesenden für die sachliche Diskussion und die wertvollen Hinweise.

Im Ergebnis der Erörterung werden alle dem FB Umwelt vorliegenden Einwendungen und Hinweise einer abschließenden Abwägung unterzogen, der vorgestellte Entwurf wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses in die endgültige Fassung als Beschlussvorlage für den Stadtrat überarbeitet.

Nach interner Abstimmung in der Stadtverwaltung wird das Konzept den Fraktionen des Stadtrates übergeben, im Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten (als Fachausschuss) vorgestellt und in den Stadtrat zur Beschlussfassung eingebracht.

für das Protokoll:



Dr. Thomas Katterle



Simone Franz

Halle (Saale), 24.4.2015



Anwesenheitsliste

Thema: **Erörterung zum Abfallwirtschaftskonzept (AWK) der Stadt Halle (Saale)**

Datum: **22. April 2015**

Ort: **Raum 405 im Betriebsgebäude der HWS, Äußere Hordorfer Str. 12**

Beginn: **10:00 Uhr**

Dienststelle	Teilnehmer	Telefon / E-Mail-Adresse	Unterschrift
Landesverwaltungsamt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	von einer Teilnahme wurde abgesehen (E-Mail vom 16.4.2015)		
Industrie- und Handelskammer	Teilnahme wurde abgesagt (E-Mail vom 8.4.2015)		
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	Jörg Schulte		
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	Berthold Jänicke		
RAB Halle GmbH	Michael Arnold	}	
Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau	Michael Arnold		
Stadt Halle (Saale), Untere Abfallbehörde	Ina Voigt		
Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt	Thomas Kattke		
Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt	René Riedel		
Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt	Simon Franz		
u.e.c. Bolin GmbH	Nadine Buschow		